

## 1671 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

# Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Mussil, Mühlbacher, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird (162/A)

Am 10. Juni 1975 haben die Abgeordneten Dr. Mussil, Mühlbacher, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen den obgenannten Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und u. a. folgendermaßen begründet:

Der Initiativantrag sieht eine Erhöhung des Haftungsrahmens von 20 Milliarden Schilling auf 30 Milliarden Schilling vor, um die für die Finanzierung von österreichischen Exporten notwendigen Mittel bereitstellen zu können. Die Notwendigkeit einer Erhöhung des Rahmens für Kreditoperationen ergibt sich als Konsequenz der Entwicklung des Gesamtrahmens beim Ausfuhrförderungsgesetz und auf Grund der Tat-

sache, daß das mit Jahresanfang neu eingerichtete Finanzierungsverfahren stark in Anspruch genommen wurde.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 24. Juni 1975 in Verhandlung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mühlbacher, Dr. Broesigke, Dr. Mussil und Dr. Fischer das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der im Antrag 162/A enthaltene Gesetzentwurf mit geringfügigen stilistischen Änderungen in der beige-druckten Fassung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem an-geschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 24. Juni 1975

Dr. Pelikan  
Berichterstatter

Dr. Tull  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 9. Juni 1967, betreffend die Förderung der Finanzierung von Ausfuhrgeschäften (Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1967), BGBl. Nr. 196, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 193/1969, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 187/1970, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 416/1974 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 793/1974, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Garantien werden übernommen:

- a) Zugunsten der Gläubiger der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für die Erfüllung von deren Verpflichtungen aus Kreditoperationen gemäß Abs. 1;
- b) zugunsten der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft für den Bestand

eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen der Vertragswährung und Schilling (Kursrisiko).

(3) Der Bundesminister für Finanzen ist ferner ermächtigt, für jeweils höchstens 15 Milliarden Schilling der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperationen ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern.“

2. § 2 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftung 30 Milliarden Schilling nicht übersteigt; einzurechnen in die Haftungssumme sind: Zinsen, Kosten sowie die Garantien für Kursrisiken; letztere mit 10 von 100 des Schillingwertes der Kreditoperation;“

**Artikel II**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.